

ERFASSUNGSBOGEN FÜR GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE

Merkblatt/ Belehrung

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden zusammengerechnet, ebenso geringfügige Beschäftigungen im gewerblichen Bereich mit geringfügigen Beschäftigungen im Privathaushalt. Wird die Geringfügigkeitsgrenze von 400,00 € überschritten, tritt vom Tag des Überschreitens an Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung ein (im Bereich von 400,01 € bis 800,00 € gemäß den Regelungen zur Gleitzone).

Geringfügige Beschäftigung(en) mit Hauptbeschäftigung

Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann eine geringfügige Beschäftigung sozialversicherungsfrei ausgeübt werden. Jede weitere geringfügige Beschäftigung wird mit der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und unterfällt somit der vollen Sozialversicherungspflicht. (Ausnahme: Arbeitslosenversicherung)

Datum, Ort

Unterschrift Arbeitnehmer

Unterschrift Arbeitgeber